

1 Kultur und Kulturgut

1.1 Bedeutung von Kultur und Kulturgut

Der Begriff »Kultur« wird in verschiedenen Kontexten und von den wissenschaftlichen Disziplinen ganz unterschiedlich verwendet und auch im alltäglichen Sprachgebrauch bleibt der Begriff meist vage. Wird versucht Kultur zu definieren, ist es oft schwer, Kriterien festzulegen. Gottfried Herder prägte 1791 den allgemeinen Oberbegriff für Kultur durch die Benennung von drei wesentlichen Merkmalen: ethnische Fundierung, soziale Homogenisierung und Abgrenzung.

INFO

Info:

Leitet man Kultur vom Lateinischen *colere* = pflegen, urbar machen ab, dann könnte man sie als »das zu Pflegende« bezeichnen. Abgeleitet vom Lateinischen *cultura* und *cultus* = Landbau, Bebauung und Feldbau, weist der Wortstamm direkt auf den zentralen Aspekt im abendländischen Verständnis hin: dem Gleichsetzen von Kultur mit Zivilisation.

Ein zentraler Aspekt aller Kulturbegriffe ist jedoch die Bezeichnung für das »vom Menschen Erschaffene bzw. Gestaltete« (Herskovits, 1948) im Gegensatz zu dem von Natur aus vorhandenen (Nünning, 2009).

Kultur umfasst daher die Gesamtheit der geistigen, materiellen und sozialen Errungenschaften, die vom Menschen durch die (kultur-)technische Bearbeitung der Natur geschaffen wurden. Dieser umfassende Kulturbegriff schließt Formen sozialen Handelns, wie typische Arbeits- und Lebensformen, Denk- und Handlungsweisen, Traditionen, Überzeugungen und Wertsysteme einer Gesellschaft oder sozialen Gruppe, ein. Hierzu zählen sowohl Friedens- als auch Kriegsrituale (umfassende Definition in: Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt, UNESCO 2002).

Da vor allem ethnisch homogene Gesellschaften ihr Überleben und ihre Entwicklung in einer übermächtigen Natur mithilfe von Kultur sichern, hat die Kultur einen hohen Stellenwert für die Identität und das Selbstverständnis einer Gemeinschaft (Wir und die anderen). Sie stellt die Grundlage für die Zugehörigkeit des Einzelnen ebenso wie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt dar und wird an die folgenden Generationen tradiert. Unterschiedliche Kulturen haben zu jeder Zeit parallel zueinander auf unterschiedlichen Ebenen existiert und sich in unterschiedlichem Maße gegenseitig beeinflusst. Im Zeitverlauf gesehen wandelt sich Kultur nicht nur durch äußere, sondern ebenfalls durch innere Einflüsse. Kultur vermittelt Bedeutungen und

gibt Orientierung in einer unübersichtlichen, wilden Welt – mit all ihren Chancen und Grenzen der Gestaltung (vgl. Boesch, 1980, S. 26).

Mit der Globalisierung verwischen die territorialen und sozio-ökonomischen Grenzen und damit genau jenes enge Verständnis von »Kulturen«. Das Ergebnis ist die Verschiebung von einer struktur- hin zu einer prozessorientierten Definition des Kulturbegriffs. Nicht mehr die Homogenität einer Gruppe, sondern die Vielfalt der Angehörigen von Kulturen und ihre Beziehung zueinander stehen mittlerweile im Vordergrund. Eine größere Kultur setzt sich nunmehr aus einer Vielzahl von Kollektiven zusammen, den Subkulturen. In Deutschland sind das Friesische oder Bayrische Subkulturen der deutschen Kultur. Auch Familien, Vereine oder Unternehmen haben oder bilden Subkulturen. Kultur ist demnach auch eine Frage des Blickwinkels. Je nach Perspektive werden Makrokulturen (z. B. Ethnie, Stadt) oder Mikrokulturen (z. B. Familie, Verein) sichtbar. Da jeder Mensch immer verschiedenen Makro- und Mikrokulturen angehört (Multikollektivität) und sich in ihnen selbstverständlich bewegt, entstehen Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen den Kulturen und ihren Mitgliedern. Die Kulturen sind auch hier nicht klar voneinander abgrenzbar, sondern miteinander verwoben und die Grenzen unscharf.



Merke: »Kultur« wird auf die folgenden wesentlichen Merkmale zusammengefasst:

1. Kultur wird von Gruppen geteilt.
2. Kultur wird weitergegeben.
3. Kultur existiert auf unterschiedlichen Ebenen.

Kulturgüter sind manifestierter Ausdruck menschlichen Handelns – oder Ausdruck der Zivilisation gegenüber der wilden Natur. Im Gegensatz zu den Konsumgütern haben Kulturgüter für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft neben dem materiellen Wert auch einen ideellen Wert. Nicht nur materielle Güter, sondern ebenfalls immaterielle Güter wie regionale Sprachen, Tänze und Musik, traditionelle Heilkunde, Rituale, aber auch Werkzeuge und deren Gebrauch sowie regionale Bauweisen gehören zum Kulturgut. Des Weiteren werden unter Kulturgütern im Allgemeinen bewegliche wie unbewegliche Güter gefasst, z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler und archäologische Stätten, Kunstwerke, Manuskripte oder Bücher. Die Anpassung des Menschen an die von ihm vorgefundene, ihn umgebende lokale und regionale Umwelt, an Klima, Vegetation und Topographie prägten die Besonderheit seiner Kultur und Kulturgüter, großräumig entstanden Kulturkreise. Jene Ausprägungen verstärkten die Identifizierung mit der eigenen Gruppe, zur Unterscheidung des »Wir« von den anderen. Die Entstehung, Entwick-

lung und Verbreitung von Kulturtechniken und -gütern ist ein wichtiger Aspekt menschlichen Verhaltens. Der Respekt vor dem kulturellen Erbe der ganzen Menschheit – unabhängig von Eigentumsfragen – impliziert daher die Achtung vor der menschlichen Entwicklung und dem Leben (vgl. Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut, 1954, Präambel).

Materielle und immaterielle Kulturgüter stehen für den Zusammenhalt einer Gruppe und sind Identitätsträger. Insbesondere Kleidung, Schmuck oder Kultgegenstände symbolisieren häufig die Macht des Trägers. Durch die gewalttätige Vernichtung von Kultgegenständen und Kulturgütern beispielsweise in kriegerischen Auseinandersetzungen werden Einheit und Zusammenhalt eines Volkes geschwächt, sodass dessen Manipulation oder eine Machtübernahme durch den Gegner möglich wird. Neue Machthaber ersetzen die alten Symbole der Macht durch ihre Kultur, ihre Kultgüter – und letztendlich durch ihre Werte. Aufgrund eben dieser Bedeutung von Kulturgütern als Identitätsträger hat auch der moderne Staat Interesse am Schutz der nationalen Kulturgüter, geht es im Kern doch insbesondere um die Aufrechterhaltung der staatlichen Legitimität, der nationalen Identität und Geschichtsschreibung. Der Schutz von Kulturgütern »mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen« ist daher für die staatliche Sicherheit bedeutend.

Kulturgüter sind heute häufig einmalige Zeugnisse der Vergangenheit. Vielleicht sind sie zufällig über die Jahrhunderte oder -tausende gerettet worden, vielleicht wurden sie aufgrund ihrer einst großen, überregionalen Bedeutung (z. B. Reichsinsignien, Kirchenbücher) besonders geschützt oder vielleicht waren sie einfaches Alltagsgut und eigentlich vergessen. Doch auch die Bedeutung all dieser (unikalen) Überbleibsel vergangener Epochen verändert sich ständig in Zeit und Raum.

Zu hinterfragen bleibt: Wer bewertet welche Kulturgüter nach welchen Kriterien, mit welchem Blickwinkel und aus welchem Grund? Warum ist die Vergänglichkeit von einst bedeutenden Kulturen und Kulturgütern eigentlich ein unersetzlicher Verlust für die ganze Menschheit? Dahinter stecken unter anderem die unterschiedliche Auffassung der Kulturkreise, der Epochen – von Leben und Tod, von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Oftmals zeigt sich der bleibende Wert von einzigartigen Kulturgütern erst Jahrzehnte bzw. Jahrhunderte später. Die Erkenntnis, dass nicht alles tradiert wird, erhalten bleibt und geschützt werden kann, ermöglicht Konzentration auf das, was nachfolgende Generationen erben soll(t)en, um sich in einer chaotischen, wilden und sich stetig verändernden Welt heimisch und sicher zu fühlen und zurechtzufinden. Kurz: Mit Veränderung der Umwelt ändern sich Lebensweisen, Kulturformen. Nützliches wird tradiert, weniger Nützliches nicht mehr.

Beispiel: Kultur als Teilsektor Kritischer Infrastrukturen

Güter und Dienstleistungen, deren Verfügbarkeit für die Bevölkerung und Wirtschaft von essentieller Bedeutung ist, werden als Kritische Infrastrukturen zusammengefasst. In der nationalen KRITIS-Strategie von 2009 zählen zu den Dienstleistungsinfrastrukturen auch Medien und Kultur; demnach werden in Deutschland Kulturgut und symbolträchtige Bauwerke zu den Kritischen Infrastrukturen gezählt. Im Vordergrund steht hier zunächst das Interesse an der Funktionsfähigkeit der Medien: Eine Einschränkung der Medien in ihrer Arbeit – der Weitergabe und Verbreitung von Informationen und Meinungen – verhindert im Krisenfall die zeitnahe und umfassende Information der Bevölkerung. Außerdem verletzt diese Behinderung der Medienarbeit gravierend das Grundrecht der Pressefreiheit und damit einen Grundpfeiler der Demokratie. Der Terroranschlag auf das Satireblatt Charlie Hebdo Anfang Januar 2015 und der Cyber-Angriff auf den Fernsehsender TV 5 Monde Anfang April desselben Jahres in Frankreich zeigen beispielhaft, wie vulnerabel die Medien heutzutage sind (FAZ, Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg). Auch Kulturgüter sind für die Gemeinschaft unersetzbar und wichtig.



Info: Definition Kritische Infrastrukturen:

»Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten.« (Quelle: BBK; BMI Nationale KRITIS-Strategie)

Tabelle 1: Sektoren Kritischer Infrastrukturen (Quelle BMI/BBK)

Sektoren Kritischer Infrastrukturen	
Energie	Transport und Verkehr
Informationstechnik und Kommunikation	Finanz- und Versicherungswesen
Gesundheit	Staat und Verwaltung
Wasser	Medien und Kultur
Ernährung	

Bei näherer Betrachtung der Definition wird deutlich, dass Kulturgüter zweifelsohne zum Bereich der Kritischen Infrastrukturen gehören. Grundsätzlich müssten sämtliche Kulturguteinrichtungen als Bestandteil der Kritischen Infrastrukturen gelten,

wobei nicht allen gleich große Bedeutung beigemessen werden kann. Bei Verlust, Zerstörung oder schwerer Beschädigung von Kultgegenständen und Kulturgütern sind Menschen normalerweise nicht unmittelbar betroffen. Im Ereignisfall wird die Zerstörung von Kulturgut sowohl bei der betroffenen Bevölkerung als auch in den Medien thematisiert, sobald die humanitäre Not weitgehend unter Kontrolle ist. Bei »Ausfall oder Beeinträchtigung« von Kulturgut ist hingegen ein starker Zusammenhalt der Bevölkerung zu beobachten. Denn, anders als bei KRITIS-Unternehmen und Dienstleistern, haben insbesondere herausragende Kulturgüter für die Nation bzw. den Staat eine identitätsstiftende Bedeutung, und der Verlust dieser nationalen, regionalen oder lokalen Geschichtsträger löst emotionale Betroffenheit aus. Kulturgüter besitzen daher eine hohe symbolische Kritikalität, haben jedoch allgemein in Bezug auf die Kritikalität eine wenig große Bedeutung.

»Die Kritikalität [einer Infrastruktur] bezeichnet ihre relative Bedeutung in Bezug auf die Auswirkungen, die eine Störung, ein Ausfall oder eine Zerstörung für die Bevölkerung, Wirtschaft sowie auf andere kritische Infrastrukturen (Dependenzen) hätte.« (BMI 2009, S. 5)

Die direkten Auswirkungen bei einem kompletten Ausfall des Teilssektors Kulturgut über einen längeren Zeitraum betreffen vor allem den Zivilschutz und zu einem geringeren Teil Parlament, Regierung, Justiz und Verwaltung – in einem stabilen politischen Umfeld. Ist eine systematische Zerstörung eines Staates geplant, dann können insbesondere die Folgen der Zerstörung von Kulturgut und symbolträchtigen Bauwerken zur Auslöschung einer ganzen Kultur, eines ganzen Volkes, eines staatlichen Gemeinwesens führen. Aufgrund eben dieser ideellen Bedeutung hat der Staat Interesse am Schutz der nationalen Kulturgüter, denn es geht im Kern um die Aufrechterhaltung der staatlichen Legitimität, der nationalen Geschichtsschreibung und der Identität – wobei der Erhalt des nationalen Kulturgutes in gewisser Weise hilft, die bestehende Ordnung aufrechtzuerhalten. Auch hier gilt letztlich das Versorgungsparadoxon: In dem Maße, in dem ein Land in seinen Versorgungsleistungen weniger störanfällig ist, wirkt sich jede Störung umso stärker aus. Hier im Extrem bis zur Vernichtung der Identität.

Wiederum sind die Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Wirtschaft bei einem längeren Ausfall oder einer Störung von Teilen des nationalen Kulturgutes jeweils niedrig. Je nach Wichtigkeit und Bekanntheitsgrad kann ein Vorfall allerdings weitreichendere Konsequenzen auf die Wirtschaft in der Region haben, da kulturelle Aktivitäten oder der Tourismus beeinträchtigt werden (sogenannte Domino- bzw. Kaskadeneffekte). Der Teilssektor Kulturgut ist jedoch auf die Funktionsfähigkeit

anderer Teilsektoren zwingend angewiesen, wie z. B. die Stromversorgung, das Abwassersystem oder die Informationstechnologien. Die Interdependenzen sind hier jedoch eher weniger stark ausgeprägt als zwischen den anderen (kritischen) Infrastruktursystemen. Verursacht werden enorme Schäden an Kulturgütern, ebenso wie an anderen Kritischen Infrastrukturen, nicht nur durch Kriege, sondern zunehmend durch extreme Naturereignisse, aber auch durch technisches und menschliches Versagen sowie durch vorsätzliche Handlungen mit terroristischem oder kriminelltem Hintergrund (BMI, 2009).

1.2 Merkmale schützenswerten Kulturguts

International gibt es bisher weder eine einheitliche Definition von Kulturgut (cultural property, biens culturel) noch von kulturellem Erbe (cultural heritage, patrimoine culturel). In Abhängigkeit von den Anwendungsbereichen der Abkommen werden die Definitionen jeweils immer wieder neu abgefasst.

Erstmals tauchen beide Begriffe in der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 auf. Artikel 1 gibt eine allgemeine Definition von zu schützendem »Kulturgut ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse« und die einleitende Präambel erklärt, dass die »Erhaltung des kulturellen Erbes für alle Völker der Welt von großer Bedeutung ist«. Demnach macht Kulturgut einen Teil des kulturellen Erbes der Menschheit aus, und eine Bewertung von Kultur(en) und ihren Ausdrucksformen sollte ausgeschlossen werden. 1977 wird in den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen allgemein Bezug auf das Verbot der Schädigung von Denkmälern, Kunstwerken und Kultstätten genommen, die zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören.

Bereits 1972 hat die UNESCO mit dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die sogenannte Welterbekonvention, verabschiedet. Sie ist mittlerweile wohl das international bedeutendste Abkommen zum Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes. Kerngedanke der Konvention ist die »Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen.« Maßgebend für die Definition des Welterbes ist die herausragende universelle Bedeutung des Kulturguts aus historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen. Die Konvention listet insgesamt zehn Auswahlkriterien auf, von denen die ersten sechs für kulturelle Stätten und Kulturlandschaften gelten, die verbleibenden für Naturstätten.

Zur Aufnahme in die Welterbeliste werden die übergreifenden Kriterien

1. der Einzigartigkeit,
2. der Authentizität (historische Echtheit) und
3. der Integrität (Unversehrtheit)

angewendet, in Verbindung mit einem oder mehreren der zehn UNESCO-Kriterien.

Zur Antragstellung sind die Vertragsstaaten aufgefordert, Vorschlagslisten (tentative lists) mit möglichen Stätten einzureichen. Experten vom International Council on Monuments and Sites (ICOMOS) und International Union for Conservation of Nature (IUCN) (siehe Anhang) evaluieren die Anträge im Auftrag des Welterbezentrums. Auf Grundlage dieser Auswertungen entscheidet schließlich das Welterbekomitee über die Aufnahme in die Welterbeliste.

Die Ernennung einer Natur- oder Kulturstätte zum Welterbe ist als Auszeichnung zu verstehen, mit der keine finanzielle Unterstützung für die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen verbunden ist. Stellen die Natur- und Kulturstätten doch keinen eigentlichen wirtschaftlichen Wert dar, so wird über die Auszeichnung und Vermarktung ihr Erhalt gesichert. Jedoch nimmt beispielsweise mittlerweile der Tourismus in den ausgezeichneten Naturparks so sehr zu, dass die Touristenströme die Natur zerstören. Gleiches gilt für die kulturellen Stätten.

Während das Übereinkommen von 1972 die unbeweglichen Natur- und Kulturstätten definiert, liegt beim UNESCO-Abkommen vom 14. November 1970 über »Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut« (sog. Kulturgutübereinkommen) der Schwerpunkt auf den beweglichen Kulturgütern. Die mit dem Vertrag zu schützenden Kulturgüter werden in Artikel 1 des Abkommens dezidiert aufgeführt. Die Vertragsstaaten erkennen mit diesem Abkommen die internationale Zusammenarbeit als eines der wirksamsten Mittel gegen den illegalen Handel mit Kulturgut an, der »eine der Hauptursachen für das Dahinschwinden des kulturellen Erbes der Ursprungsländer darstell[t]« (Art. 1 und 2.1). Im Sinne des Abkommens gehören archäologische Funde oder in jüngerer Zeit erschaffenes Kulturgut, zum kulturellen Erbe jedes Staates, wenn es in eine der fünf Kategorien fällt, die Artikel 4 aufführt. Die Kategorien beziehen sich entweder auf das Staatsgebiet oder auf die freiwillige Übereignung – als frei vereinbarter Tausch, als Geschenk oder »mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Ursprungslands« durch Missionen rechtmäßig erworbenes Kulturgut. Diese Einordnung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass 1970 zum Zeitpunkt der Entstehung des Abkommens die Kolonialreiche aufgelöst wurden. Viele neue Staaten entstanden, zugleich wurden jedoch viele ethnologische, archäologische und wissenschaftliche Sammlungen in Europa aus Expeditionen oder Missionen in den ehemaligen Kolonien zusammengetragen.

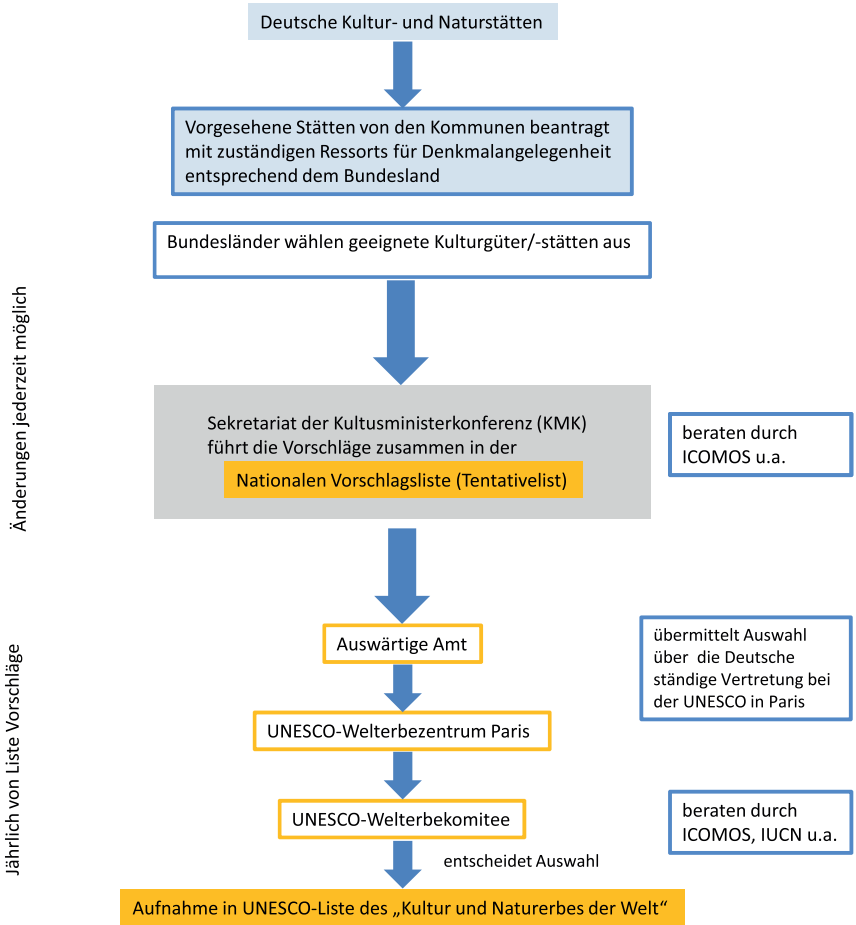


Bild 2: Auswahlverfahren für UNESCO-Weltkulturerbe in Deutschland

Die Definition des kulturellen Erbes der Menschheit wurde seit 1972 permanent überarbeitet und erweitert. So entstanden im Rahmen der UNESCO-Arbeit: 2001, ergänzend zur Welterbekonvention von 1972, das Abkommen über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser. Das Abkommen von 1970 wird ergänzt durch die am 17. Oktober 2003 beschlossene Konvention zum Schutz des immateriellen Kulturgutes und das am 20. Oktober 2005 geschlossene Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Letzteres beruht auf der Einsicht, dass der Erhalt der kulturellen Vielfalt in einer globalisierten Welt eine gemeinsame internationale Aufgabe darstellt. Das Weltkulturerbe unter Wasser im Sinne des Übereinkommens von 2001 umfasst »alle Spuren menschlicher Existenz von kulturellem, historischem oder archäologischem Charakter, die seit mindestens 100 Jahren, zeitweise oder durchgängig, zum Teil oder vollständig unter Wasser liegen«. Ausgenommen sind unter Wasser verlegte Rohre und Leitungen aller Art. Ziel des Übereinkommens ist es, den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes zu gewährleisten und zu verstärken.

Immaterielles Kulturerbe in der UNESCO-Konvention von 2003 umfasst: »Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten – sowie die dazu gehörigen Instrumente, Objekte, Artefakte und kulturellen Räume [...], die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen.« Sie werden an die Folgegenerationen tradiert, sind fortwährend im Wandel und vermitteln Identität und Kontinuität. Zur weiteren Identifizierung werden im folgenden Abschnitt fünf Bereiche a) bis e) benannt:

- a) mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Träger des immateriellen Kulturerbes;
- b) darstellende Künste;
- c) gesellschaftliche Bräuche, Rituale und Feste;
- d) Wissen und Bräuche in Bezug auf die Natur und das Universum;
- e) traditionelle Handwerkstechniken.

Das zwei Jahre später abgeschlossene Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen formuliert im Kapitel III, Artikel 4 acht Begriffsbestimmungen für das Abkommen: kulturelle Vielfalt, kultureller Inhalt, kulturelle Ausdrucksformen, kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen. Es definiert die Begriffe der Kulturwirtschaft, der Kulturpolitik und kulturpolitische Maßnahmen, dem Schutz und der Interkulturalität. Kulturelle Ausdrucksformen sind demnach »die Ausdrucksformen, die durch die Kreativität von Einzelpersonen, Gruppen und Gesellschaften entstehen und einen kulturellen Inhalt haben«. Im vierten Absatz werden kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen als

»Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie hinsichtlich eines besonderen Merkmals, einer besonderen Verwendung oder eines besonderen Zwecks betrachtet werden, kulturelle Ausdrucksformen verkörpern oder übermitteln, und zwar unabhängig vom kommerziellen Wert, den sie möglicherweise haben. Kulturelle Aktivitäten können ein Zweck an sich sein oder zur Herstellung von kulturellen Gütern und Dienstleistungen beitragen« definiert. »Schutz« bedeutet das Beschließen von Maßnahmen, die auf die Erhaltung, Sicherung und Erhöhung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen abzielen. »Schützen« bedeutet, derartige Maßnahmen zu beschließen.

Zum Erhalt des dokumentarischen Erbes der Menschheit gründete die UNESCO 1992 das Programm Memory of the World. Wertvolle Dokumente Buchbestände, Handschriften, Partituren, Unikate, Bild-, Ton- und Filmdokumente, »die das kollektive Gedächtnis der Menschen in den verschiedenen Ländern unserer Erde repräsentieren«, werden entsprechend in ein Verzeichnis des Weltokumentenerbes aufgenommen. Berücksichtigt werden in der UNESCO-Arbeit mittlerweile auch orale Traditionen, die auf keiner Schrift- und Monumentalkultur – wie im europäisch-abendländischen Kulturkreis – fußen.

Wodurch aber zeichnet sich nationales und lokales Kulturgut aus? Nationale und lokale Kulturen sind an die Grenzen politischer Ordnungen, wie Staaten oder Stadtviertel, gebunden. Diese Grenzen und Kulturen beruhen auf internalisierten Überzeugungen, Gefühlen und Urteilen, Normen und Werten sowie kollektiven Wirkkonstruktionen. Obwohl Kulturen und Identitäten allgemein nicht an räumliche Grenzen gebunden sind (universell), ist zur Entwicklung einer nationalen Identität und Kultur die Abgrenzung von Fremden, Nachbarn und anderen Nationen mindestens ebenso wichtig wie der Austausch mit diesen. Es bleibt demnach, gerade in einer globalisierten Welt, die Frage nach »der Nation«, dem Staatsgebiet und der Staatsgewalt. Bereits 1882 stellt Ernest Renan die Frage *Qu'est-ce qu'une Nation?* und definiert: »Eine Nation ist ein geistiges Prinzip, das aus tiefgreifenden Verbindungen der Geschichte resultiert, eine spirituelle Verbindung.« Die Nation basiere auf der Vergangenheit, als der gemeinsame Besitz eines reichen Erbes an Erinnerungen, dem Wunsch des Zusammenlebens und dem Willen der Aufrechterhaltung dieses gemeinsamen Erbes (Renan, 1995). Zur Aufrechterhaltung der Traditionen dient grundsätzlich die Schaffung einer kollektiven Identität, das Erfinden eines gemeinsamen Mythos, der abstrakt und zugleich greifbar sein muss, um immer wieder angepasst werden zu können. Diese nationale, gemeinsame Geschichte ist umso widerstandsfähiger, je besser es gelingt, auch weniger angenehme Kapitel der Geschichte als prägend für die Entwicklung anzuerkennen, zu deuten und zu